

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Conrad Hell-
mund zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat,
andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 20. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[10] V. Der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“
zu Zürich ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf des-
falliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann
C. Steinert in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt
hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 26. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[11] VI. Daß die Führung des Katasters von Bippachedelhausen der
Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Großrudestedt übertragen worden
ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 27. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[12] VII. Daß von der Direktion der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-
Gesellschaft zu Köln an Stelle des Emil Fischer zu Weimar, bisherigen Haupt-
agenten derselben, Ernst Himmelreich daselbst zum Hauptagenten für das
Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Mini-

sterial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 12) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[13] VIII. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 23. März 1881 zu dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Viehbestände der 6. März d. J. bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, am 2. Februar 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

- [14] Das 1. 2. 3. und 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1455 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82, vom 4. Januar 1882; unter
 - „ 1456 die Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel, vom 8. Januar 1882; unter
 - „ 1457 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen, vom 19. Januar 1882; unter
 - „ 1458 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 27. Januar 1882.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.